

**SATZUNG des Vereins:
„Carsharing Hohen Neuendorf e.V.“**

Stand 24.01.2024

Errichtet am 01.01.2021
Geändert am 21.05.2021 und 24.1.2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Carsharing Hohen Neuendorf e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohen Neuendorf, Unter den Eichen 60, 16556 Hohen Neuendorf (Borgsdorf).
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen ein und fördert die umweltfreundliche Mobilität durch eine gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen. Dadurch trägt er zur Einsparung von Energie, Raum und Rohstoffen bei, verringert Schadstoffbelastungen und Müllaufkommen und reduziert bzw. vermeidet Umweltschäden. Des Weiteren wirkt er der durch den ruhenden Verkehr verursachten Raumnot entgegen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen.
 - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.
 - den Einsatz für den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln.
 - den Einsatz für umweltschonende und sozialverträgliche Geschwindigkeiten.
 - die Erweiterung der gemeinschaftlichen Fahrzeugnutzung auf andere Fahrzeugarten (z.B. PKW, Kleinbusse, Kleintransporter, Lastenräder, Fahrräder, Elektroroller) und deren Verknüpfung mit anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. ÖPNV, Fahrrad, Zufußgehen).

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder, die für den Verein tätig sind, können eine vertretbare Aufwandsentschädigung erhalten. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Höhe der Aufwandsentschädigung ist erforderlich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung der Vereinsziele. (§ 2).

- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist. Der Austritt wird wirksam zum Quartalsende nach Ablauf der Frist, eine anteilige Rückzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.
- (5) Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen die Ziele und die Interessen des Vereins kann der Vorstand das Mitglieds mit sofortiger Wirkung ausschließen. Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Bei Verstößen gegen die Regelwerke des Vereins kann der Vorstand die Mitgliedschaft des Mitglieds ruhen lassen, bis der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung eine Entscheidung gefällt hat.
In jedem Fall ist dem Mitglied vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Mitglied steht außerdem das Recht zu, Widerspruch gegen einen Ausschluss einzulegen und von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche MV findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer MV von 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung per E-Mail, sofern dies vom Mitglied nicht ausdrücklich anders gewünscht und dem Verein mitgeteilt wird.
- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder 50% aller Mitglieder (abgerundet) anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine zweite MV einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die MV wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Die MV ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Entgegennahme des schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie die Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (7) Die MV entscheidet ferner über
 - den Haushaltsplan des Vereins;
 - Kreditaufnahmen, die einen Gesamtgeschäftswert von 5.000 Euro übersteigen;
 - Widersprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;

- Satzungsänderungen;
 - die Auflösung des Vereins.
- (8) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (10) Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (11) Mitgliederversammlungen können im Einzelfall ganz oder teilweise als Videokonferenz stattfinden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Online-Abstimmungen sind im Rahmen einer solchen MV möglich und gültig, wenn kein Teilnehmer der MV diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Vorsitzender / Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes;
 - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen sowie die Festlegung der Tagesordnung;
 - die jährliche Vorlage des schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes;
 - die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen;
 - die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln;
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - Vergabe und Vergütung von bedarfsorientierten Tätigkeiten auf Honorarbasis zur Erfüllung des Vereinsziele, insbesondere Wartung und Pflege der Fahrzeuge;
 - weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (7) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Funktion des/der Schatzmeisters/in kann von einem Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bezwecken, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 10 Protokollieren von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, telefonisch oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, ist eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu jeweils 50% an den „Verkehrsclub Deutschland (VCD), Landesverband Brandenburg e.V.“ und den „ADFC Landesverband Brandenburg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben - oder sofern einer der vorgenannten Vereine nicht mehr existieren sollte, zu 100% an den jeweils anderen - oder, sofern beide vorgenannten Vereine nicht mehr existieren sollten, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Vermögen zu Zwecken des Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Mitglieder werden in diesem Fall auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Feststellung der Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen einer Lücke eine neue rechtswirksame und durchführbare Bestimmung verabschieden, die - soweit gesetzlich zulässig - dem am nächsten kommt, das mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebt worden war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt gewesen wäre, sofern bei Beschlussfassung über diese Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung der Punkt bedacht worden wäre.

Diese Satzung wurde am 24.01.2024 in Hohen Neuendorf beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hohen Neuendorf, 24.01.2024

.....
Viktor Makowski

.....
Jutta Makowski

.....
Tristan Hoffmann

.....
Jan Gühne

.....
Thomas von Gizycki

.....
Nicole Florczak

.....
Klaus Butzinski-Stock

.....
Susanne Mosch